

Informationen über MAINFIRST BANK AG und ihre Dienstleistungen

Gültig ab 01.05.2016

Gemäß den Vorgaben aus § 31 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 4 WpHG informieren wir wie folgt über uns und unsere Wertpapierdienstleistungen:

1. Das Institut

MAINFIRST BANK AG
Kennedyallee 76
60596 Frankfurt am Main

Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB Nr. 53261
Vorstand: Dr. Andreas Haindl, Björn Kirchner
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Thomas Emde

Telefon: +49 (0)69 78 808-0
Fax: +49 (0)69 78 808-197
E-Mail: info@mainfirst.com
Internet: www.mainfirst.com

2. Erlaubnis nach § 32 KWG und zuständige Behörde

MAINFIRST BANK AG wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 4. Oktober 2001 die Erlaubnis nach § 32 KWG für das Betreiben

- des Einlagengeschäfts (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG),
- des Kreditgeschäfts (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG),
- des Diskontgeschäfts (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KWG),
- des Finanzkommissionengeschäfts (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG),
- des Depotgeschäfts (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG),
- die Eingehung der Verpflichtung, zuvor veräußerte Darlehensforderungen vor Fälligkeit zurückzuerwerben (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 KWG),
- des Garantiegeschäfts (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 KWG),
- des Scheck-, Wechseleinzugs- und Reisescheckgeschäfts (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 KWG),
- des Emissionsgeschäfts (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 KWG),
- der Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG),
- der Anlageberatung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG),
- des Platzierungsgeschäfts (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1c KWG),
- der Abschlussvermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG),

- der Finanzportfolioverwaltung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG),
- des Eigenhandels (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG),
- Drittstaateneinlagenvermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 5 KWG),
- Sortengeschäft (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr.7 KWG)
- des Factorings (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 KWG),
- des Finanzierungsleasings (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG) und
- der Anlageverwaltung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 11 KWG)

erteilt. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn sowie Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main (www.bafin.de)

3. Unsere Dienstleistungen

MAINFIRST BANK AG bietet derzeit die folgenden Dienstleistungen an:

- Finanzkommissionsgeschäft (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung);
- Platzierungsgeschäft (Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung);
- Finanzportfolioverwaltung (Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum);
- Devisengeschäfte, die im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen;
- Finanzanalyse (Erstellung, Verbreitung und Weitergabe von Finanzanalysen oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten und einem unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht werden);
- Beratung von Unternehmen (Beratung über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen sowie Beratung bei Zusammenschlüssen und Übernahmen von Unternehmen sowie das Anbieten weiterer Dienstleistungen);
- sowie Dienstleistungen, die in Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft stehen.

4. Ausführungsplätze

Die Ausführungsplätze der MAINFIRST BANK AG können auf unserer Webseite www.mainfirst.com eingesehen werden.

5. Kosten und Nebenkosten

Vereinbarungen über Provisionen, Kosten und Nebenkosten von Dienstleistungen werden kundenindividuell vereinbart.

6. Kommunikationsmittel und Sprache

Während der üblichen Geschäftszeiten können Sie persönlich, telefonisch, per E-Mail oder schriftlich in deutscher oder englischer Sprache mit uns kommunizieren. Kunden können Aufträge persönlich, telefonisch, per E-Mail oder schriftlich in deutscher und englischer Sprache übermitteln. Weitere Kommunikationswege bzw. Sprachen zur Erteilung von Aufträgen können individuell vereinbart werden.

7. Getätigte Geschäfte

Wir bestätigen Kunden die getätigten Geschäfte auf dem jeweils vereinbarten Kommunikationsweg (z.B. elektronisch/per E-Mail, Fax, postalisch) sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Der Versand erfolgt soweit möglich am gleichen Tag, spätestens jedoch am nächsten Geschäftstag nach der Ausführung des Kundenauftrags. Sofern vereinbart, informieren wir Kunden während unserer Geschäftszeiten auch telefonisch über den Status ihres Auftrags.

8. Regelungen bezüglich Interessenkonflikten

In unseren "Grundsätzen zum Umgang mit Interessenkonflikten" finden Sie alle Vorkehrungen, die getroffen wurden, um potenziellen Interessenkonflikten vorzubeugen sowie alle Regelungen und Leitsätze zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten, die im Zusammenhang mit der Vielfalt der geschäftlichen Aktivitäten und Kunden der MAINFIRST BANK AG auftreten können. Diese finden Sie im Downloadbereich unserer Internetpräsenz www.mainfirst.com. Auf Wunsch können diese auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden.

9. Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH

MAINFIRST BANK AG, Frankfurt am Main, ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH („EdB“), Burgstr. 28, 10178 Berlin, zugeordnet. Die EdB ist die gesetzliche Entschädigungseinrichtung für die Einlagenkreditinstitute in privater Rechtsform.

Die Entschädigungseinrichtung ist verpflichtet, im Entschädigungsfall Gläubiger eines ihr zugeordneten Instituts für nicht zurückgezahlte Einlagen oder für nicht erfüllte Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu entschädigen. Die hierfür erforderlichen Mittel werden durch Beiträge und Sonderbeiträge der zugeordneten Institute aufgebracht. Sie bilden ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes, das von der EdB verwaltet wird. Die EdB unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Details sind im Internet unter www.edb-banken.de abrufbar.

Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) regelt u.a. Umfang und Verfahren der Entschädigung. Der Entschädigungsanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf den Gegenwert von Euro 100.000 der Einlagen sowie 90 vom Hundert der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert von Euro 20.000.

Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften eines Instituts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 mit der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 oder Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen gelten als Einlagen, sofern sich die Verbindlichkeiten auf die Verpflichtung des Instituts beziehen, den Kunden Besitz oder Eigentum an Geldern zu verschaffen.

Verbindlichkeiten, über die eine Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, werden dagegen nicht geschützt. Ebenso besteht ein Entschädigungsanspruch nicht, wenn die Einlagen auf die Währung eines Nicht-EU-Mitgliedstaates lauten.

Anspruch auf Entschädigung haben u.a Privatpersonen sowie Personengesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften. Nicht geschützt sind u.a. Kreditinstitute und Finanzdienstleister, Kapitalanlagegesellschaften einschließlich der von ihnen verwalteten Sondervermögen, Versicherungsunternehmen sowie mittlere und große Kapitalgesellschaften. Weiter Details sind im EAEG geregelt.

Frankfurt am Main, im Mai 2016

MAINFIRST BANK AG

- Der Vorstand -